

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.176 vom 27. Februar 2019

BS Appellationsgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.176

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.176 du 27 février 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.176 del 27 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses ergibt sich aus § 12 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG, SG 270.100) und § 42 des Organisationsgesetzes (OG, SG 153.100). Funktionell zuständig ist das Dreiergericht (§ 88 Abs. 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]). Der Rekurrent ist als Adressat des angefochtenen Entscheids von diesem unmittelbar berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Er ist deshalb gemäss § 13 VRPG zum Rekurs legitimiert. Auf den frist- und formgerechten Rekurs ist somit einzutreten.

1.2 Die Kognition des Verwaltungsgerichts richtet sich nach § 8 VRPG. Demnach hat das Verwaltungsgericht zu prüfen, ob die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet oder von dem ihr zustehenden Ermessen unzulässigen Gebrauch gemacht hat.

1.3 Eine mündliche Verhandlung nach § 25 Abs. 2 VRPG hat vorliegend nicht stattzufinden, da es sich nicht um einen Fall von Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder strafrechtliche Anklagen im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK, SR 0.101) handelt (vgl. BGer 6B_1070/2016 vom 23. Mai 2017 E. 3.2, 6B_715/2014 vom 27. Januar 2015 E. 4.3, 6B_796/2009 vom 25. Januar 2010 E. 3.5, 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 2; AGE VD.2018.28 vom 21. August 2018 E. 1.3). Der Rekurrent hat denn auch keine mündliche Verhandlung verlangt.

E. 2

2.1 Die Vorinstanz erwog, es bestehe der Verdacht, dass der Rekurrent bei internen Machenschaften und insbesondere beim internen Betäubungsmittel- und Geldhandel massgeblich beteiligt sei. Es habe sich gestützt auf Meldungen von Miteingewiesenen sowie auf Beobachtungen des Vollzugspersonals gezeigt, dass er im Sinne einer Führungsrolle Miteingewiesene stark unter Druck setze und teilweise beeinflusse, am Betäubungsmittelhandel mitzuwirken. Ein weiterer Verbleib des Rekurrenten in der JVA Lenzburg sei unter diesen Umständen nicht möglich. Die festgestellten Vorkommnisse und das Verhalten des Rekurrenten stellten ein untragbares Risiko innerhalb des Normalvollzugs dar und gefährdeten die Gewährleistung eines regelgerechten und geordneten Vollzugsalltags. Um die Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb der Vollzugseinrichtung sicherzustellen, sei eine Versetzung des Rekurrenten in den Kleingruppenvollzug (Sicherheitsabteilung B), wo eine enge Führung und Überwachung vorhanden sei, dringend notwendig. Die JVA Bostadel wurde überdies ersucht, spätestens

vor Ablauf von sechs Monaten über den Verlauf zu berichten, damit die Vollzugsbehörde eine Überprüfung einer allfälligen Versetzung des Rekurrenten in den Normalvollzug vornehmen könne. Zudem sei bei dessen guter Führung eine vorzeitige Versetzung in den Normalvollzug zu prüfen.

2.2 Der Rekurrent macht in materieller Hinsicht sinngemäss geltend, er sei nicht am anstaltsinternen Betäubungsmittelhandel beteiligt gewesen und habe dementsprechend auch nicht andere Miteingewiesene beeinflusst, daran mitzuwirken. Es seien keine Beweise vorhanden, welche das Gegenteil bestätigen würden und die erfolgten Anschuldigungen seien somit haltlos.

E. 3

3.1 Die Unterbringung des Rekurrenten in den Kleingruppenvollzug der Sicherheitsabteilung B der Justizvollzugsanstalt Bostadel stellt gegenüber dem Normalvollzug eine weitergehende Beschränkung seiner persönlichen Freiheit (Art. 10 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV, SR 101]) dar. Dies ist zulässig, sofern die Beschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, durch ein öffentliches Interesse oder den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt und im Übrigen verhältnismässig ist (Art. 36 BV). Eine schwerwiegende Beeinträchtigung der persönlichen Freiheit muss auf einer formellen gesetzlichen Grundlage beruhen (Art. 36 Abs. 1 Satz 2 BV; BGer 1P.335/2005 vom 25. August 2005 E. 2.3).

3.2 Eine beschuldigte Person, die den vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzug angetreten hat, untersteht dem Vollzugsregime, wenn der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich der Rekurs als unbegründet und ist daher abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten in Höhe von CHF 1'000.00 grundsätzlich dem Rekurrenten aufzuerlegen (Art. 30 Abs. 1 VRPG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Aufgrund der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren gehen diese aber zu Lasten des Staates.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.